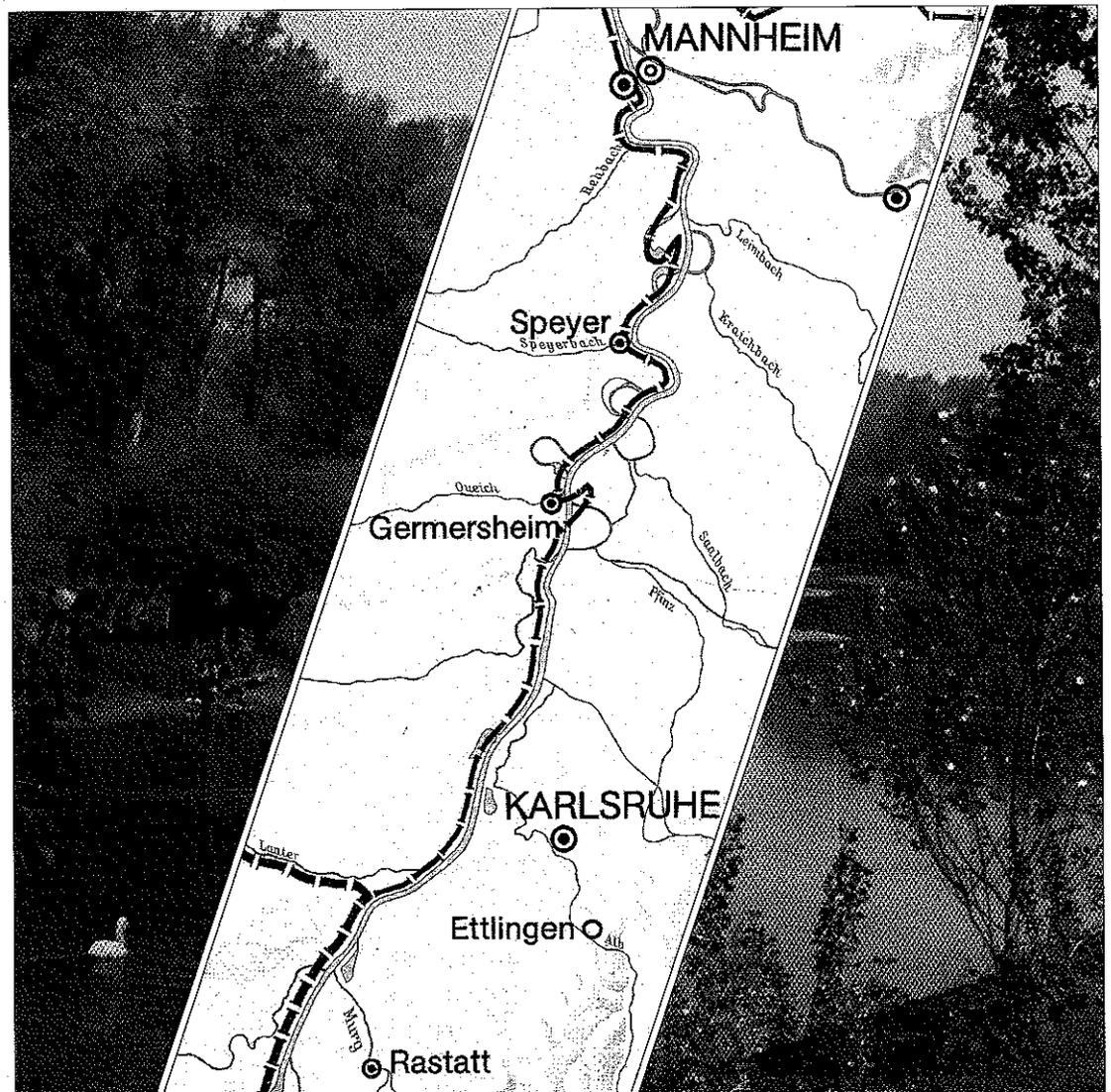
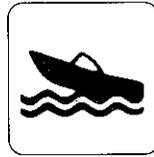


Wassersport in Baden-Württemberg

Rheinauen zwischen Rastatt und Mannheim

Ergebnisse der Abstimmung zwischen Wassersport und Naturschutz



**Baden-
Württemberg**



MINISTERIUM FÜR
KULTUS UND SPORT

Redaktion: Dieter Schmidt-Volkmar, Wolfgang Neumaier, Norbert Braun

Herausgeber: Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg
in Zusammenarbeit mit
Regierungspräsidium Karlsruhe
Badischer Sportbund Karlsruhe
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe

Herstellung: Heinz W. Holler, Druck und Verlag GmbH Karlsruhe

Juli 1991

Für diese Broschüre wurden Papiere aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff verwendet

Inhalt

	Seite
Vorwort	2
1. Beschreibung des Kanuwanderweges im Bereich der Rheinauen zwischen Rastatt und Mannheim	3
2. Ersatzgewässer für den ehemals vom Kanusport genutzten Fermasee	5
3. Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Erweiterung des Gemeingebrauchs am Goldkanal	6
4. Wassersportliche Nutzung des Sandhofer Altrheins	7
5. Bestimmungen für Boote mit eigenem Antrieb	7
6. Zehn goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur	8
Karte 1:25000 mit Gewässern sowie bestehenden und geplanten Schutzgebieten	Kartentasche

Vorwort

Mit dem vorliegenden Kartenwerk soll ein neues Kapitel in dem Verhältnis zwischen Naturschutz und Wassersport aufgeschlagen werden. Unter dem Titel "Wassersport in Baden-Württemberg, Rheinauen zwischen Rastatt und Mannheim - Ergebnisse der Abstimmung zwischen Wassersport und Naturschutz -" werden die Gewässer dargestellt, die den verschiedenen Wassersportarten in dem genannten Raum zur Verfügung stehen. Ebenso sind sämtliche bestehenden und geplanten Schutzgebiete in der Karte enthalten. Damit werden erstmals Möglichkeiten und Grenzen einer wassersportlichen Nutzung aufgezeigt. Das vorliegende Ergebnis ist gleichzeitig Ermutigung dafür, diese Gespräche auch auf andere, für den Wassersport wichtige Regionen auszudehnen.

Neben der Donauaue bei Wien und den Elbaueu zählt die Oberrheinaue zu den wertvollsten und artenreichsten Naturräumen in Mitteleuropa. In kaum einem anderen Ökosystem sind so viele seltene und leider auch bedrohte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu beobachten wie hier. Und wo könnten wir Menschen von der Hektik des Alltags und von unserer hochtechnisierten Zivilisation deutlicher Abstand gewinnen, als in dieser einmaligen, ursprünglichen Wasserlandschaft.

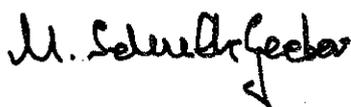
Diesen Schatz der Natur um seiner selbst willen, aber auch für unsere Nachwelt zu bewahren, liegt in unserer gemeinsamen Verantwortung. Dazu gehört vorrangig die Aufgabe, die Faszination und Anziehungskraft, die diese reizvolle Welt des Wassers, der Pflanzen und Tiere auf seine Besucher ausübt, in geordnete und verträgliche Bahnen zu lenken.

Die vorliegende Broschüre mit dem darin enthaltenen Kartenwerk ist das Ergebnis eines fruchtbaren Dialogs, der zwischen dem Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde, dem Badischen Sportbund Karlsruhe mit allen betroffenen Sportfachverbänden und in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg, in dem die Klärungsstelle Sport und Umwelt angesiedelt ist, in den vergangenen Monaten und Jahren geführt worden ist.

Dafür sei allen Beteiligten, die zu dem Gelingen des Werkes beigetragen haben, herzlich gedankt.

Vor uns steht nun die verantwortungsvolle Aufgabe, Naturschutz und Naturgenuß nicht als Gegensatz, sondern als Miteinander zu begreifen und zu verwirklichen, damit sich der Mensch nicht als Gegner, sondern als Teil seiner Natur und Umwelt erweist.

Dr. Marianne Schultz-Hector
Minister für Kultus und Sport
Baden-Württemberg



Dr. Karl Miltner
Regierungspräsident
Karlsruhe



Anton Höffner
Vorsitzender des
Badischen Sportbundes
Karlsruhe



Beschreibung des Kanuwanderweges im Bereich der Rheinauen zwischen Rastatt und Mannheim

Bereich : Rastatt - Karlsruhe

Vom Kanuwanderweg durch das Naturschutzgebiet 'Rastatter Rheinaue' kommend über den Murgdamm umtragen in die Murg (von hier zum Rhein etwa 1,5 km). Murgaufwärts (etwa 400 m) beim Hebewerk umtragen in den in Nord-Südrichtung verlaufenden Altarm zwischen Hebewerk und Baggersee Goldkanal. Aus dem Goldkanal umtragen in den nordöstlich des Goldkanals liegenden Baggersee. Diesen Baggersee nach Maßgabe des Verlaufs des in der Karte eingezeichneten Kanuwanderweges nordostwärts durchqueren und unter der Rinnbrücke hindurch in das Illinger Altwasser einfahren. Weiterfahrt nordwärts bis zur Mündung des Illinger Altwassers in den Rhein bei Rhein-km 349,2. Kurz vor der Mündung in das Auer Altwasser umtragen und von hier etwa 2,5 km weiter nordostwärts bis zur Gabelung des in der Karte eingezeichneten Kanuwanderweges. Von hier aus

- a) nordwärts bis zur Rheinmündung; in der Zeit vom 1. Juli bis 25. Februar weiter durch die Judengasse in das Auer Altwasser mit der Maßgabe, daß in der Judengasse nur eine 10 m breite Fahrrinne entlang des Südwestufers befahren werden darf, die Boote nicht anlegen oder verweilen dürfen und Schilf- und Röhrichtzonen zu umfahren sind,
- b) rechts umtragen in den östlichen Auer Altrheinarm und dann weiter in nördlicher Richtung bis zur Rheinmündung. Dieser Weg ist offen vom 1. Mai bis 25. Februar. Ab der Judengasse nordwärts ist nur das Befahren einer 25 m breiten Fahrrinne entlang des Ostufers des östlichen Auer Altrheines erlaubt.

Vom Rhein kommend, Einfahrt in den Altrhein Kastenwört bei Rhein-km 355,9 und weiter auf dem in der Karte eingezeichneten Kanuwanderweg durch das Naturschutzgebiet 'Altrhein Neuburgweier' sowie auf dem Altrhein Kastenwört bis zum Hochwasserdamm in Rappenwört. Hier umtragen in den Altrhein Rappenwört; auf diesem weiter um Rappenwört herum bis zum Hochwasserdamm und nach dem Umtragen bis zur Mündung bei Rhein-km 358,4.

Bereich : Karlsruhe - Rußheim

Der Kanuwanderweg verläuft dann nördlich von Karlsruhe

- a) von Rhein-km 367,7 über das sogenannte Herrenwasser bis zum Bellhafen Eggenstein mit Umtragen in den Rhein,
- b) von der Albmündung nördlich des Ölhafens auf der Alb bis zum Hochwasserdamm (Umtragestelle), von hier über die Alb und die tote Alb nach Norden bis in Höhe von Rhein-km 370,2 und dann nach Maßgabe des in der Karte eingezeichneten Verlaufs der Kanuwanderstrecke nach Westen ins sogenannte Schmugglermeer, dann nordwärts bis zum Pfinzkanal und über diesen zum Rhein (km 371,1).

Vom Südostufer des oberen Minthe-Sees (in Höhe von Rhein-km 380,8) in den Saalbachkanal; umtragen in die Pfinz (Rheinniederungskanal) und von hier in den Rußheimer Altrhein. Auf dem Rußheimer Altrhein ist das Befahren einer 25 m breiten gekennzeichneten Fahrrinne an dem der Insel Elisabethenwört abgewandten Ufer erlaubt mit der Maßgabe, daß die Boote hintereinander fahren, nicht anlegen oder verweilen und daß auf Schwimmblattpflanzen Rücksicht zu nehmen ist. Vom Rußheimer Altrhein

- a) umtragen in den kleinen Minthe-See und von hier weiter in den Rhein bei km 383,3,
- b) über den Rheinniederungskanal (Pfinzkanal) in den Philippsburger Altrhein.

Bereich : Rußheim - Ketsch - Mannheim

Im Naturschutzgebiet 'Ketscher Rheininsel' von Rhein-km 406,25 über den südlichen Baggersee in den Ketscher Altrhein bis zur Altrheinbrücke, von hier auf der landseitigen Hälfte des Ketscher Altrheins bis zur nördlichen Altrheinmündung mit der Maßgabe, daß die Boote nur in Reihe hintereinander fahren dürfen, der unmittelbare Uferbereich zu meiden ist, insbesondere nicht am Ufer angelegt oder verweilt werden darf und auf Schwimmblattpflanzen und Röhricht Rücksicht zu nehmen ist.

Ersatzgewässer für den ehemals vom Kanukreis Karlsruhe genutzten Fermasee (jetzt: Naturschutzgebiet Neuburgweier)

Die Stadt Karlsruhe trifft mit den in Rappenwört angesiedelten Kanuvereinen eine auch vom Naturschutz mitgetragene Regelung über eine begrenzte kanusportliche Nutzung des Ententeichs Rappenwört.

Die noch zu schaffende Verbindung zwischen Altrhein und Ententeich (auch Umtragestellen) sowie Veränderungen im Uferbereich des Ententeichs werden zwischen der Stadt Karlsruhe und den Kanuvereinen in Rappenwört abgestimmt und verwirklicht.



REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Regierungspräsidiums Karlsruhe

zur Erweiterung des Gemeingebrauchs am Goldkanal

Vom 2. Mai 1991 (Az.: 51-8960.13-2a)

Aufgrund von § 28 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. Juli 1988 (GBl. S. 269) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Der Gemeingebrauch am Goldkanal und an dem südlich anschließenden Baggersee auf dem Gebiet der Gemeinden Elchesheim-Illingen und Steinmauern wird insoweit erweitert als das Fahren mit kleinen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft als Ergänzungsbetätigung zum nichtmotorisierten Wassersport in folgenden Fällen zulässig ist:

1. Einsatz von "Flautenschiebern" bei Segelbooten

- a) zum An- und Ablegen an bzw. von genehmigten Steganlagen
- b) bei plötzlich auftretender Flaute zum Erreichen der Stege

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h gegen das Ufer gemessen.

2. Einsatz eines Rettungsbootes im Notfall

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rastatt während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Karlsruhe, den 2. Mai 1991


Dr. Milthner

Wassersportliche Nutzung des Sandhofer Altrheins

Nach der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg über Häfen, Lade- und Löschplätze - Hafenverordnung (Hafen VO) - vom 10. Januar 1983 (GBl. Baden-Württemberg Nr.3 vom 25.2.1983) - bedürfen gemäß § 6 Abs.1 Nr.6 Fahrzeuge, die der Sport- und Vergnügungsschifffahrt dienen, einer Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen.

Diese Erlaubnis erteilt für den Sandhofer Altrhein die Hafenbehörde Mannheim

- a) für Motorboote zur Einfahrt vom Rhein bis zur Xylonwerft, im Rahmen der sich durch die Werft ergebenden Aufgaben (z.B. Winterlager, Reparaturen u.ä.),
- b) für Begleitboote mit eigenem Antrieb (Trainer) der Ruder-, Kanu- und Segelboote sowie zur Durchführung von Regatten und für Segelboote mit Hilfsmotor im gesamten Sandhofer Altrhein bis zur Diffenébrücke.

Bestimmungen für Boote mit eigenem Antrieb

1. Die Befahrung der Nebengewässer des Rheins durch Motorboote ist durch die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg über die Schifffahrt auf den zur Schifffahrt bestimmten Nebengewässern des Rheins vom 29.08.83 (GBl. S.567, berichtigt 1984 S.22) sowie durch die Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg Nr. V 7607/141 (StAnz. v. 5.3.83 Nr:18) geregelt.
2. Die Zulassung von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft auf dem Goldkanal und auf dem südlich anschließenden Baggersee auf dem Gebiet der Gemeinden Elchesheim-Illingen und Steinmauern kann als sogenannte Sondernutzungserlaubnis in Ausnahmefällen, z.B. als Ruderbegleitboot, beim Landratsamt Rastatt beantragt werden.
3. Die Ausnahmegenehmigung für das Befahren des Altneckar bis km 8 durch ein Ruderbegleitboot (Trainer) der Trainingsrunderer ist auch weiterhin gültig.

Zehn goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

Die ZEHN GOLDENEN REGELN für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur sind im November 1980 vom DEUTSCHEN SEGLER-VERBAND gemeinsam mit den Wassersportspitzenverbänden im Deutschen Sportbund und mit dem Deutschen Naturschutzring erarbeitet worden.

Helfen Sie mit, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzenwelt und Tierwelt in Gewässern und Feuchtgebieten zu bewahren und zu fördern. Viel zu viele Pflanzen- und Tierarten sind bereits in ihrem Bestand gefährdet.

1. Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Sand- und Schlammflächen (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze. Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen.
2. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen - auf breiten Flüssen beispielsweise 30 bis 50 Meter.
3. Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest zeitweise völlig untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich.
4. Nehmen Sie in 'Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung' bei der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig.
5. Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.
6. Nähern Sie sich auch von Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.
7. Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehundbänke an, um Tiere nicht zu stören oder zu vertreiben. Halten Sie mindestens 300 bis 500 Meter Abstand zu Seehundliegeplätzen und Vogelansammlungen und bleiben Sie hier auf jeden Fall in der Nähe des markierten Fahrwassers. Fahren Sie hier mit langsamer Fahrstufe.
8. Beobachten und fotografieren Sie Tiere möglichst nur aus der Ferne.
9. Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser, insbesondere nicht der Inhalt von Chemietoiletten. Diese Abfälle müssen, genauso wie Altöle, in bestehenden Sammelstellen der Häfen abgegeben werden. Benutzen Sie in Häfen selbst ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie beim Stilliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Lärm und Abgase zu belasten.
10. Machen Sie sich diese Regeln zu eigen und informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrtgebiet bestehenden Bestimmungen. Sorgen Sie dafür, daß diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und vor allem an nichtorganisierte Wassersportler weitergegeben werden.